

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilagen: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“.

Erstheft wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis 1500 M. pro Vierteljahr. - Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kayser, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigentell: Eduard Steinbrenner, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin S.O. 16, Am Köllnischen Park 2.

Inserate: Die gefaltete Nonpareilzeile oder deren Raum 2000 M.
Arbeitervermittlungen 2000 M. pro Zeile.
Verbandsanzeigen 300 M. pro Zeile.

Der Reallohn.

Die schweren Nöte der gegenwärtigen Zeit haben das Gute im Gefolge, daß das Verständnis für manche volkswirtschaftliche Probleme auch solchen Leuten zu dünnern beginnt, die sich früher mit diesen Dingen grundsätzlich nicht beschäftigten. So begreift jetzt jeder Arbeiter, daß die Summe des Lohnes, die er am Jahrestag erhält, an sich nichts besagt. Sie läßt sich nur beurteilen, wenn man mit ihr den Preis der Waren vergleicht, die man für sie kaufen kann. Um zu prüfen, ob mit der Summe von Papiermark, die einer am Jahrestag erhält, und die jetzt in der Regel viel größer ist als die am vorigen Jahrestag gezahlte Summe, der Lohn wirklich gestiegen ist oder ob nicht vielmehr ein Rückgang eingetreten ist, muß man die Kaufkraft des Geldes in Betracht ziehen.

Um solche Vergleiche anzustellen, bedarf es einer einigermaßen festen Grundlage. Man geht gewöhnlich von der Vorkriegszeit aus, in der zwar die Preise der Waren auch schwanken, aber nicht in der ungeheuerlichen Weise wie jetzt. Um die Grundlage für die Lebenshaltungskosten zu gewinnen, wird eine Anzahl wichtiger Gebrauchsgüter zusammengestellt in den Mengen, wie sie eine Familie für ihren Lebensunterhalt braucht. Der Geldaufwand, der vor dem Kriege, also etwa im Frühjahr 1914 zu ihrer Anschaffung erforderlich war, wird gleich 1 gesetzt. Wenn man dann zu irgend einem späteren Zeitpunkt die Preise derselben Waren in den gleichen Mengen mit dem Ausgangspunkt vergleicht, dann kann man sagen, um das Wievielfache die Preise gestiegen sind. Eine derartige Zusammenstellung von Gütern, aus welcher vergleichbare Zahlen gewonnen werden, nennt man einen Index. In neuerer Zeit werden Indizes (das ist die Mehrzahl von Index) an zahlreichen Stellen und von den verschiedensten Gegenständen berechnet. Es gibt Indizes der Lebenshaltungskosten, der Großhandelspreise, der Börsenturse usw.

Die verschiedenen Stellen, die Indizes der Lebenshaltungskosten in regelmäßigen Zwischenräumen aufnehmen, stimmen mit ihren Ergebnissen nicht immer überein. Die Abweichungen kommen zunächst daher, daß die Grundlagen, also Art und Menge der Gebrauchsgüter und der sonstigen Aufwendungen für den Haushalt, verschiedenartig gewählt sind. Unstimmigkeiten, die daraus resultieren, fallen jedoch weniger ins Gewicht, denn es kommt bei der Indexberechnung nicht sowohl auf die absolute Zahl als auf das Verhältnis zwischen dem Ausgangspunkt der Rechnung und dem jeweiligen Zeitpunkt an, an dem die neue Rechnung aufgemacht wird. Wichtiger ist der Zeitpunkt, an dem die Erhebung veranstaltet wird und die dabei angewendete Methode.

Das Statistische Reichsamt hat bisher für die Feststellung des Lebenshaltungsindex Berichte aus 71 Städten verwendet. In diesen Städten wurde gleichzeitig an bestimmten Tagen, zweimal im Monat, etwa am 6. und am 20. des Monats, eine Erhebung über die Preise veranstaltet. Aus den mitgeteilten Zahlen wurde im Statistischen Reichsamt für jeden der beiden Erhebungstage der Durchschnitt gezogen. Aus dem Gesamtergebnis der beiden Stichtage wurde wiederum das Mittel gesucht und das Resultat als Reichsindex der Lebenshaltungskosten für den betreffenden Monat veröffentlicht. Neuerdings wird neben dieser Methode eine andere angewendet. Aus 21 Städten wird an jedem Montag über die Preise berichtet. Der Durchschnitt wird bis Mittwoch im Statistischen Reichsamt berechnet, und am Donnerstag kann man dann in allen Zeitungen den so berechneten Lebenshaltungsindex für die verfllossene Woche lesen.

In abweichender Weise geht die „Industrie- und Handelszeitung“ vor. Ihre Zusammenstellung der Grundration unterscheidet sich von der des Statistischen Reichsamtes. Sie beschränkt ihre Erhebung auf Berlin, aber, und darin besonders liegt der Vorteil ihrer Arbeit, sie stellt die Preise jeden Tag fest und veröffentlicht das durchschnittliche Ergebnis der Woche vom Sonnabend bis Freitag am folgenden Sonnabend. Ihre Zahlen sind also wirkliche Wochendurchschnittszahlen im Gegensatz zu den Zahlen des Statistischen Reichsamtes, die Stichtagen für den Montag jeder Woche sind.

In der gleichen Weise, wie man die Preise der Nation in der Vorkriegszeit feststellt, kann man auch die zu gleicher Zeit gezahlten Löhne feststellen. Man kann aus ihnen für die einzelnen Orte und die einzelnen Berufe einen Durchschnitt ziehen und gewinnt so den Reallohn der Vorkriegszeit. Dieser Reallohn der Vorkriegszeit lag für die meisten Arbeiter in Deutschland wesentlich unter dem Minimum der Lebenshaltungskosten. Nur bei äußerster Einschränkung und unter Verzicht nicht nur auf Annehmlichkeiten, sondern auch vieler Notwendigkeiten war es möglich zu existieren. Dessen muß man sich erinnern, wenn man von dem Reallohn der Vorkriegszeit spricht. Er ist keineswegs in Ideal. Über feiner sind die Preise der Lebenshaltungskosten, wo so viel stärker gestiegen als die Löhne, daß der heutige Lohn weit unter dem Reallohn der Vorkriegszeit steht. Unter den heutigen Verhältnissen wäre es ein großer Gewinn, wenn man nur den Reallohn der

Vorkriegszeit wieder erringen würden. Auf die Gründe, die zu der Senkung des Reallohnes geführt haben, soll hier nicht näher eingegangen werden, sie sind eine Folge unserer zerrütteten Volkswirtschaft; wir wollen uns nur mit dem Verhältnis zwischen den heutigen und den Reallohnen der Vorkriegszeit beschäftigen.

Hierbei ein Wort über die wertbeständigen Löhne, deren Einführung lebhaft propagiert und auch von der Regierung kräftig gefördert wird. Sie setzen sich nicht so schnell durch, wie mancher angenommen hat. Es muß auch gewarnt werden, die Bedeutung der Wertbeständigkeitsklausel in den Lohnvereinbarungen zu überschätzen. Diese Klausel besagt nur, daß die Löhne in dem gleichen Verhältnis steigen sollen wie die Kosten der Lebenshaltung. Für die Lohnverhandlungen ist das eine wesentliche Erleichterung, für die Lohnhöhe hat aber die Wertbeständigkeitsklausel nur dann eine wirkliche Bedeutung, wenn es gelingt, sie am Ausgangspunkt auf eine angemessene Höhe zu bringen. Gelingt das nicht, so bedeutet die Wertbeständigkeitsklausel nur eine Stabilisierung des Reallohnes auf einer unzureichenden Höhe.

Für die Anpassung des Lohnes an die Lebenshaltungskosten soll die am Donnerstag veröffentlichte Indexzahl des Statistischen Reichsamtes maßgebend sein, die den Stand vom vorausgegangenen Montag wiedergibt. Wird der Lohn am Wochenschluß, also am Freitag oder Sonnabend nach Maßgabe dieser Indexzahl ausbezahlt, dann bedeutet das, zumal bei der sprunghaften Steigerung der Preise, wie wir sie jetzt erleben, in Wirklichkeit noch keine Anpassung des Lohnes an die Preissteigerung. Die in der Arbeitswoche erfolgte Preissteigerung ist nämlich dann in dem zur Auszahlung gekommenen Lohn noch nicht berücksichtigt. Und da der ausgezahlte Lohn für die Bestreitung des Lebensunterhalts in der kommenden Woche bestimmt ist, bleibt die Kaufkraft der Lohnsumme beträchtlich hinter der Steigerung der Lebenshaltungskosten zurück.

Dem Umstande, daß der Lohn für die Arbeit in der abgelaufenen Woche gezahlt, aber dazu bestimmt ist, den Lebensunterhalt in der kommenden Woche zu befriedigen, muß überhaupt größere Bedeutung beigegeben werden. Insbesondere dann, wenn man berechnen will, in welchem Verhältnis der heutige Reallohn zum Reallohn der Vorkriegszeit steht. Wir haben eine solche Berechnung für die Berliner Tischler angestellt und als Maßstab für die Teuerung den Lebenshaltungsindex der „Industrie- und Handelszeitung“ zugrunde gelegt. Dieser gibt an, um das Wievielfache gegenüber der Vorkriegszeit die Lebenshaltungskosten in der betreffenden Woche, von Sonnabend bis Freitag gerechnet, gestiegen sind. Die Lohnwoche des Tischlers reicht von Montag bis Sonnabend, und wir haben den Lohn nicht für die Woche eingestellt, in der er erarbeitet, sondern für die folgende Woche, in der er verbraucht wurde. Die angeführten Löhne sind die vertraglichen Durchschnittslöhne. Für die Vorkriegszeit ist ein durchschnittlicher Stundenlohn von 67 Pf. und ein Wochenverdienst von 34 M. zugrunde gelegt. Hierbei ergibt sich das folgende Bild:

Reallohn der Berliner Holzarbeiter.

Woche	Teuerungszahl der Industrie- und Handelszeitung	Vertraglicher Stundenlohn M.	Wochenverdienst M.	Bei gleichbleib. Reallohn hätte der Wochenlohn betragen M.	Der Reallohn betr. gegenüber dem Reallohn d. Vorkriegszeit Prozent
29. 4. bis 5. 5.	3253	1590,65	73170	110602	66,1
6. 5. bis 12. 5.	3474	1590,65	73170	118116	61,9
13. 5. bis 19. 5.	3750	1590,65	73170	127500	57,4
20. 5. bis 26. 5.	4236	1590,65	73170	144000	50,8
27. 5. bis 2. 6.	4992	1985,80	91462	169720	53,9
3. 6. bis 9. 6.	5911	2147,35	98778	200970	49,1
10. 6. bis 16. 6.	6757	3650,50	167923	229738	73,1
17. 6. bis 23. 6.	8542	3757,80	172839	289408	59,7
24. 6. bis 30. 6.	11274	6600,—	303600	383316	79,2
1. 7. bis 7. 7.	15708	8200,—	377200	534072	70,6
8. 7. bis 14. 7.	20247	10750,—	494500	688388	71,8
15. 7. bis 21. 7.	26005	12214,—	561844	884170	68,5
22. 7. bis 28. 7.	38055	18570,—	854220	1296870	66,0
29. 7. bis 4. 8.	77794	27860	1281560	2644986	48,5

Zur Erläuterung der vorstehenden Tabelle betrachten wir die unterste Zahlenreihe. Nach der „Industrie- und Handelszeitung“ waren die Lebenshaltungskosten in der Woche vom Sonnabend, 28. Juli, bis Freitag, 3. August, 77 794mal so hoch wie vor dem Kriege. Mit dieser Teuerungszahl rechnen wir für die Woche vom 29. Juli bis 4. August. Am Sonnabend, dem 28. Juli, wurde der Lohn auf der Grundlage des vertraglichen Stundenlohnes von 27 860 M. ausbezahlt, das ergibt bei 48 Arbeitsstunden einen Wochenverdienst von 1 281 560 M., mit dem der Arbeiter seinen Lebensunterhalt in der Woche vom 29. Juli bis 4. August bestreiten sollte. Wäre der Lohn in der gleichen Weise gestiegen wie die Lebenshaltungskosten, dann hätte er in der fraglichen Lohnwoche 77 794 x 34 M. = 2 644 986 M. betragen müssen. Davon war der wirkliche Lohn nur 48,5 Prozent. Dabei ist die Arbeitslosigkeit und die Kurzarbeit, die in der Berliner Holzindustrie eine erhebliche

Rolle spielen, ganz außer Betracht gelassen. Beachtenswert sind die starken Schwankungen des Reallohnes von Woche zu Woche. Im Durchschnitt der erfaßten vierzehn Wochen betrug der Reallohn des Berliner Tischlers nur 62,3 Prozent des Reallohnes der Vorkriegszeit. Die tiefste Senkung auf 48,5 Prozent des Vorkriegsreallohnes erfuhr der Lohn in der letzten Woche, wo die absolute Lohnsumme am höchsten war. In ähnlicher, wenn auch nicht überall in gleich trauer Weise, hat sich der Lohn der Holzarbeiter auch im übrigen Deutschland entwickelt.

Für den im Laufe des Monats Juli eingetretenen rapiden Verfall der Mark und die dadurch hervorgerufene Teuerung geben die folgenden Zusammenstellungen einen zahlenmäßigen Anhalt:

	Dollarkurs			Großhandelsindex des Stat. Reichsamts	
	in New-York	in Berlin	Steigerung gegenüber dem Vorkriegsstand 1913/14 = 1	Teuerungszahl 1918/14 = 1	Steigerung gegen die Vormoche Prozent
Durchschn. Juni	—	108 996	26 190	19 385	—
3. Juli	176 056	159 600	38 000	33 328	37,4
10. Juli	190 470	136 053	44 298	48 644	43,8
17. Juli	235 010	218 000	51 804	57 478	18,2
24. Juli	454 545	412 985	96 325	79 462	38,2
31. Juli	1 098 901	1 097 250	261 250	183 510	130,9

Während des Monats Juli wurde eine Zeitlang in Berlin ein Dollarkurs amtlich notiert, der von dem an den ausländischen Börsen erheblich abwich. In einzelnen Tagen war der Unterschied noch weit größer als an den hier genannten Stichtagen. Gegen Schluß des Monats ist die Reichsbank wieder dazu übergegangen, den richtigen Kurs zu notieren. Die Fälschung des Kurses hatte ihren Zweck verfehlt, da der Handel, der mit Devisen rechnet, sich nicht daran lehrte. Der Versuch einer künstlichen Senkung des Dollarkurses hatte weiter keinen Erfolg, als daß er der Reichsbank eine Anzahl Millionen Goldmark kostete.

Den Großhandelspreisen folgen notwendig die Lebenshaltungskosten, denen vorwiegend die Kleinhandelspreise zugrunde liegen. Wir geben nachstehend die wichtigsten Zahlen aus der Statistik des Statistischen Reichsamtes und der „Industrie- und Handelszeitung“.

Lebenshaltungsindex

Statistisches Reichsamt			Industrie- und Handelszeitung		
Monat bzw. Stichtag	Teuerungszahl 1913/14 = 1	Steigerung gegen den Vormonat bzw. gegen die Vormoche Prozent	Monat bzw. Woche	Teuerungszahl 1913/14 = 1	Steigerung gegen den Vormonat bzw. gegen die Vormoche Prozent
Juni 1923	7 650	100,5	Juni 1923	8 434	131,0
4. Juli	16 180	37,3	30. 6. - 6. 7.	15 708	33,1
11. Juli	21 511	32,9	7. 7. - 13. 7.	20 247	35,2
18. Juli	28 892	34,3	14. 7. - 20. 7.	26 005	24,9
25. Juli	39 386	36,1	21. 7. - 27. 7.	38 065	53,2
30. Juli	71 470	81,7	28. 7. - 3. 8.	77 794	104,2

Die Zahlen weichen in einzelnen von einander ab, doch sind die Unterschiede nicht sehr erheblich. Jedenfalls stimmen sie darin überein, daß sie von einer schrecklichen Teuerung Kunde geben, die immer trauriger Formen annimmt, und deren Ende fürs erste nicht abzusehen ist.

Der Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes.

Endlich hat die Regierung den Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes fertiggestellt und ihn in Nummer 12 des Reichsarbeitsblattes veröffentlicht. Das hat lange gedauert — wir sehen heute davon ab, auf die Kämpfe um den Aufbau und die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte einzugehen —, und trotzdem gilt von dem Entwurf nicht unbeschränkt das bekannte Wort: Was lange währt, wird gut. In der amtlichen Begründung des Entwurfs wird sehr richtig gesagt, daß das nach Artikel 157 der Reichsverfassung zu schaffende neue Arbeitsrecht nur dann wirksam werden kann, wenn ein durchgreifender, den sozialen Bedürfnissen entsprechender Rechtschutz vorhanden ist. Und weiter: „Das neue Arbeitsrecht kann sich nur dann lebensvoll entwickeln, wenn es von einer einheitlichen Rechtsprechung getragen wird.“ Daß wir heute weder das eine noch das andere haben, muß auch die Begründung zugeben. Die einheitliche Rechtsprechung zu schaffen, ist der Zweck des vorliegenden Entwurfs. Allein, die Reichsregierung irrt, wenn sie meint, daß zur lebensvollen Entwicklung eines den sozialen Bedürfnissen entsprechenden Rechtsschutzes der Arbeiter eine einheitliche Rechtsprechung allein genüge; was wir brauchen, ist eine einheitliche, von sozialem Verständnis erfüllte Rechtsprechung. Will man eine solche Rechtsprechung, und man muß sie wollen, weil sie ein Gebot der Zeit und eine soziale Notwendigkeit ist, dann müssen die Arbeitsgerichte frei sein von allem in hinfieren, muffigen

Juristenstrüben ausgefälligen Formelwerk, und die Rechtsprechung muß in die Hände von Menschen gelegt werden, die die sozialen Bedürfnisse und Notwendigkeiten der Zeit verstehen und achten. Diesen Erfordernissen trägt der Entwurf nicht in vollem Maße Rechnung.

Nach § 1 des Entwurfs liegt die Gerichtsbarkeit in Arbeitsfachen den Arbeitsbehörden ob. Arbeitsbehörden sind 1. die Arbeitsgerichte, 2. die Landesarbeitsgerichte und 3. das Reichsarbeitsgericht. Mit dem Inkrafttreten der Arbeitsbehörden werden die Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und Innungschiedsgerichte aufgehoben, und den Amtsgerichten wird die Gerichtsbarkeit in Arbeitsfachen entzogen. In den Kämpfen um die Arbeitsgerichtsbehörden ist lebhaft umstritten die Frage, ob diese als Sondergerichte geschaffen oder den ordentlichen Gerichten eingegliedert werden sollen. Während der im Herbst 1921 erschienene Referentenentwurf die Eingliederung anstrebte, werden nach § 11 des vorliegenden Entwurfs die Arbeitsgerichte als selbständige Gerichte für den Bezirk eines Amtsgerichts errichtet. Das entspricht der Forderung der Gewerkschaften. Bei den Arbeitsgerichten können, wenn ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, für die Arbeitsverhältnisse bestim�ter, insbesondere sachlich gegliederter Gruppen der Angestellten oder Arbeiter Kammern gebildet werden. Das Arbeitsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Vorsitzenden sind regelmäßig ordentliche Richter und werden von der Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung bestellt. Um die berechtigenden Bedenken der Arbeiter gegen die Justizjuristen zu zerstreuen, wird in § 14 bestimmt, daß die Vorsitzenden auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiet ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sollen. Bei der Bestellung der Vorsitzenden sollen Richter einer Schlichtungsbehörde besonders berücksichtigt werden. Andere Personen dürfen zu Vorsitzenden nur bestellt werden, wenn sie die Befähigung zum Richteramt haben und wenn dadurch keine erheblichen Mehrkosten entstehen. Nichtjuristen werden als Beisitzer also völlig ausgeschaltet, obwohl bei den Gewerbegerichten mit Nichtjuristen als Vorsitzenden im allgemeinen gute Erfahrungen gemacht worden sind. Insofern ist die Reichsregierung der Überzeugung, daß die vorhandenen ordentlichen Richter vollausreichend, so daß von diesen neben ihrer bisherigen Tätigkeit auch noch die Arbeit der Arbeitsgerichte bewältigt werden kann. Die Bestellung einer größeren Anzahl nicht ordentlicher Richter würde dem Reiche somit erhebliche Mehrkosten verursachen. Dann sollte die Reichsregierung aber offen sagen, daß sie die Arbeitsgerichte deswegen mit Justizjuristen besetzen will, weil sie für diese sonst keine ausreichende Beschäftigung hat. Wir erkennen gern an, daß es auch unter den Justizjuristen Männer gibt, die den Arbeitern objektiv gegenüberstehen und volles Verständnis für die sozialen Bedürfnisse und Notwendigkeiten haben. Für die Arbeitsgerichte in den größeren Orten wird es gewöhnlich keine große Mühe machen, solche Männer zu finden, das wird aber sehr schwer halten für die Arbeitsgerichte in den ländlichen Amtsgerichtsbezirken. Darum muß gefordert werden, daß auch Nichtjuristen zu Vorsitzenden bestellt werden können.

Die Beisitzer werden vom zuständigen Bezirkswirtschaftsrat auf sechs Jahre gewählt. Wählbar zum Beisitzer ist ohne Unterschied des Geschlechts jeder deutsche Reichsangehörige, der das 24. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr in dem Bezirk des Arbeitsgerichts Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ist. Der Entwurf bezieht die direkte Wahl der Beisitzer, wie sie heute bei den Gewerbegerichten üblich ist und sich bewährt hat. Gewiß stimmt es, wie es in der Begründung des Entwurfs heißt, daß die Beteiligung an den Wahlen zu den Gewerbegerichten oftmals sehr schwach gewesen ist, deswegen aber die direkte Wahl der Beisitzer zu beizubehalten, halten wir für verfehlt.

Die Landesarbeitsgerichte werden bei den Landgerichten gebildet, also in die ordentlichen Gerichte eingegliedert. Bei den Landesarbeitsgerichten werden Kammern für Angestellte und Arbeiter gebildet. Jede Kammer wird mit einem Vorsitzenden und je einem Arbeitsrichter aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzt. Die Vorsitzenden sind kändige Mitglieder des Landgerichts oder des Oberlandesgerichts. Von ihnen wird nicht verlangt, daß sie auf arbeitsrechtlichen und sozialem Gebiet ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen müssen. Auch die Arbeitsrichter werden auf sechs Jahre vom zuständigen Bezirkswirtschaftsrat gewählt. Beachtet werden kann ohne Unterschied des Geschlechts jeder deutsche Reichsangehörige, der das 24. Lebensjahr vollendet hat und mindestens zwei Jahre als Beisitzer eines Arbeitsgerichts oder als Arbeitsrichter tätig gewesen ist und im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ist.

Das Reichsarbeitsgericht wird beim Reichsgericht gebildet und ist mit fünf Mitgliedern des Reichsgerichts, einschließlich des Ernährungspräsidenten als Vorsitzender und zwei Reichsarbeitsrichtern, ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer, zu besetzen. Die fünf Richter sollen auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiet besondere Erfahrungen besitzen. Die Reichsarbeitsrichter werden auf Vorschlag des Reichswirtschaftsrats vom Reichspräsidenten im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Arbeit und Beschäftigung auf sechs Jahre ernannt. Reichsarbeitsrichter kann nur werden, wer deutscher Reichsangehöriger ist, das 33. Lebensjahr vollendet hat, im Deutschen Reiche für längere Zeit Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ist oder längere Zeit hindurch gewesen ist und sich in hervorragender Weise auf dem Gebiete des Arbeitsrechts betätigt. Eine Kammer besteht aus zwei Mitgliedern, in dem Reichsarbeitsgericht dem Vorsitz ein zahlenmäßiges Übergewicht zu geben, können wir nicht anerkennen.

Über die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bestimmt § 2 des Entwurfs: Die Arbeitsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Art des Streitgegenstandes mangels anderweitiger gesetzlicher Vorschriften ausschließlich zuständig. 2. Die Landesarbeitsgerichte sind ausschließlich zuständig für die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern 2. für Rechtsstreitigkeiten aus Tarifverträgen;

3. a) in Fällen der §§ 82 bis 90 des Betriebsrätegesetzes; b) der §§ 8, 18 und 19 der Vorkaufigen Landarbeitsordnung; c) der §§ 89 und 90 des Reichsverforgungsgesetzes. Nach § 4 sind die Arbeitsgerichte ferner ausschließlich zuständig für die Verhängung von Geldbußen nach dem Gesetz über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten und nach dem Betriebsrätegesetz. Als Arbeitnehmer gelten auch Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und sonstige Heimwerker, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, sowie, worauf in der amtlichen Begründung besonders hingewiesen wird, Lehrlinge.

Das Verfahren vor den Arbeitsgerichten wird in Anlehnung an das Verfahren vor den Gewerbegerichten geregelt. Vor der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende einen Einigungstermin anzuordnen, um möglichst eine gütliche Einigung herbeizuführen. Wird hier eine Einigung nicht erzielt, so soll die mündliche Verhandlung des Rechtsstreits, sofern sie nicht unmittelbar an den Einigungstermin angeschlossen werden kann, spätestens innerhalb einer Woche stattfinden. Nach § 55 sind Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte nicht zugelassen. Da zu solchen Personen auch die Rechtsanwälte gehören, wäre demnach der Streit, ob Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte bei den Arbeitsgerichten zugelassen werden sollen, zugunsten der Arbeiterforderung entschieden. In Wirklichkeit ist es aber nicht so. Rechtsanwälte sind, wie es im nächsten Satz des § 55 heißt, nicht zugelassen, wenn der Wert des Streitgegenstandes die Berufungssumme nicht übersteigt. Ist dies aber der Fall, werden Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte zugelassen. Nach § 82 ist Berufung gegen die Entscheidung des Arbeitsgerichts beim Landesarbeitsgericht zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes im Zeitpunkt der Einlegung der Berufung den 20. Teil des Jahreseinkommens übersteigt, für den es nach § 48, Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes einer Veranlagung für das laufende Kalenderjahr nicht bedarf. Diese Bestimmung auf die Gegenwart angewendet, würde heißen, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 50 000 M. übersteigt (denn nach die heute geltenden Bestimmungen sind nur Jahreseinkommen bis zu einer Million Mark nicht veranlagungspflichtig), ist Berufung zulässig, und zu den Verhandlungen vor den Arbeitsgerichten können Rechtsanwälte herangezogen werden. Gegenwärtig würde diese Bestimmung also praktisch bedeuten, daß die Rechtsanwälte in fast allen Rechtsstreitigkeiten zugelassen werden. Das muß abgelehnt werden; die Arbeitsgerichte müssen rasch und billig arbeiten, das wird durch die Mitwirkung der Rechtsanwälte aber verhindert. Bei den Landesarbeitsgerichten sind nach dem Entwurf Rechtsanwälte ohne weiteres und beim Reichsarbeitsgericht nur Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte zugelassen.

Nach § 2 des Entwurfs sind, wie bereits erwähnt wurde, die Arbeitsgerichte auch zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus Tarifverträgen. Nach § 105 kann jedoch die Arbeitsgerichtsbarkeit für Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Lohn- und Lehrverhältnis und für Rechtsstreitigkeiten aus Tarifverträgen von den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses allgemein oder für den Einzelfall, auch im voraus, durch die ausdrückliche Vereinbarung ausgeschlossen werden, daß die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen soll. Das vereinbarte Schiedsgericht muß aus Arbeitgeber und Arbeitnehmern in gleicher Zahl allein oder unter einem unparteiischen Vorsitzenden bestehen. Als Schiedsgericht kann auch eine entsprechend zusammengesetzte Behörde oder Einrichtung vereinbart werden. Die Parteien des Schiedsvertrages müssen, wenn nicht anders vereinbart ist, binnen zwei Wochen nach seinem Inkrafttreten einander die Mitglieder des Schiedsgerichts benennen. Wenn im Schiedsvertrage das Verfahren nicht bestimmt ist, wird dies vom Schiedsgericht nach dessen freiem Ermessen geregelt. Vor Erlassung eines Schiedsspruches sind die Parteien zu hören, es kann Zeugen und Sachverständige vernommen, wenn diese freiwillig erscheinen; ihre Vernehmung kann nur durch das Arbeitsgericht erfolgen. Der Parteieid ist ausgeschlossen. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien dieselben Wirkungen wie ein rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts. Eine Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch findet nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil des zuständigen Arbeitsgerichts ausgesprochen ist. Wenn die gesetzlichen Vorschriften bei Bildung des Schiedsgerichts und bei Fällung des Schiedsspruches eingehalten wurden, kann beim Arbeitsgericht die Vollstreckung des Schiedsspruches beantragt werden. Die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs eines Schiedsvertrages. Er bringt wohl die so bitter notwendige gütliche Rechtsprechung, was gewiß ein Fortschritt ist, aber nicht verkostet werden soll. Er enthält, wie im Entwurf auch erwähnt wurde, aber zahlreiche Bestimmungen, die als ganz beseitigt, teils umgearbeitet werden müssen, wenn die Arbeiterschaft als einen ganzen Fortschritt anerkennen soll.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Durch die Verordnung zur Änderung des § 46, Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1923 werden die Beträge, um welche sich der 10prozentige Abzug vom Arbeitslohn ermäßigt, vermindert. Demnach kommen die folgenden Ermäßigungssätze in Anwendung:

	Im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für			
	volle Monate monatl. M.	volle Wochen wöchl. M.	volle Arbeitstage tägl. M.	kürzere Zeiträume für je zwei angegebene Arbeitstage
Für den Steuerpflichtigen	24000	5760	960	240
die Ehefrau	24000	5760	960	240
für jedes Kind	160000	38400	6400	1600
Verdunstosten	200000	48000	8000	2000

Diese Sätze gelten ab 1. August 1923 mit der Maßgabe, daß sie bei jeder nach dem 31. Juli erfolgenden Zahlung von nach dem 31. Juli fällig gewordenen Arbeitslohn Anwendung finden.

Die Erwerbslosenfürsorge.

Die Höchstsätze der Erwerbslosenfürsorge sind mit Wirkung vom 30. Juli an in der folgenden Weise erhöht:

	In den Ortsklassen			
	A M.	B M.	C M.	D und E M.
Männer:				
über 21 Jahre				
mit eigenem Haushalt	33 000	31 000	29 000	27 000
ohne eigenen Haushalt	29 000	27 000	25 000	23 000
unter 21 Jahren	20 500	19 000	17 500	16 000
Weibliche Personen:				
über 21 Jahre				
mit eigenem Haushalt	29 000	27 000	25 000	23 000
ohne eigenen Haushalt	25 000	23 500	21 500	20 000
unter 21 Jahren	18 000	17 000	16 000	15 000
Familienzuschläge:				
für den Ehegatten	12 500	11 500	11 000	10 000
für die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	10 000	9 500	8 500	8 000

Die Kriegsoffer und ihre Versorgung.

Nach einer dem Reichstag vorgelegten Denkschrift über den Stand des Versorgungswesens am 1. April dieses Jahres betrug die Zahl der durch den Weltkrieg verursachten Verluste 1 846 293 Tote (56 133 Offiziere und Beamte, 212 069 Unteroffiziere, 1 572 523 Mannschaften und 5568 ohne Angabe des Dienstgrades) und 4 247 864 Verwundungen (93 968 Offiziere, 483 369 Unteroffiziere, 3 669 244 Mannschaften und 1283 ohne Angabe des Dienstgrades). Nachdem alle Renten der Kriegsbeschädigten und die Mehrzahl der Hinterbliebenenrenten nach den neuen Versorgungsregeln unanerkannt sind, kommen für die Versorgung in Betracht: 1 537 000 Kriegsbeschädigte, 1 945 000 Hinterbliebene (533 000 Witwen, 1 134 000 Halbwaisen, 58 000 Bollwaisen, 58 000 Elternpaare und 162 000 Elternanteile). Das Versorgungswesen untersteht dem Reichsarbeitsministerium. Den Versorgungsbehörden ist auch die Versorgung der Bezüher von Militärrenten aus der Zeit vor dem Kriege übertragen. Hierfür kommen 220 000 Invaliden und 16 000 Hinterbliebene in Betracht.

Die gesetzliche Grundlage für die Versorgung der Kriegsoffer bildet im wesentlichen das Reichsverforgungsgesetz vom 12. Mai 1920, welches neuerdings durch das Gesetz vom 22. Juni 1923 wichtige Änderungen erfahren hat. Das Reichsverforgungsgesetz, das Altrentnergesetz sowie das Kriegspersonenschädengesetz in der neuen Fassung sind im „Reichsgesetzblatt“ Nummer 52 veröffentlicht. Nach dem Gesetz haben Dienstbeschädigte Anspruch auf Heilbehandlung, auch dann, wenn ihnen eine Rente nicht gewährt wird. Zur Heilbehandlung gehört die Lieferung, Instandhaltung und erforderlichenfalls Ersatz von Körperersatzteilen, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln. Für Blinde liefert das Reich Führerhunde, für deren Unterhalt das Reich in den Orten der Ortsklasse A monatlich 1000 M., in den Ortsklassen B und C 900 M., D und E 800 M. gewährt. Baderuren werden vom Reich, die sonstige Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltspflege und der Hauspflege durch die Krankenkassen gewährt. Daneben hat der Beschädigte Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit.

Wichtig sind die neuen Bestimmungen über den Anspruch auf Rente. Dieser besteht für den Verletzten, solange infolge einer Dienstbeschädigung seine Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 Prozent gemindert oder seine körperliche Unversehrtheit schwer beeinträchtigt ist. Für die Bemessung des Verlustes an Erwerbsfähigkeit bilden die Dienstverhältnisse keinen Maßstab. Die Rente setzt sich zusammen aus Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage in folgender Weise:

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um Prozent	Monatliche Grundrente Mark	Monatliche Schwerbeschädigtenzulage Mark
30	600	—
40	800	—
50	1000	200
60	1200	300
70	1400	500
80	1600	800
90	1800	1200
Bei Erwerbsunfähigkeit	2000	2000

Diese Sätze sind Durchschnittssätze, eine um 5 Prozent geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen nicht umfaßt. Wer zu mehr als 90 Prozent erwerbsbeeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig.

Zu diesen Renten kommt die Ausgleichszulage von einem Viertel der genannten Bezüge, wenn der Beschädigte vor dem Eintritt in den Militärdienst einen Beruf ausgeübt hat, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, erforderte der Beruf außerdem ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung, dann wird die Ausgleichszulage auf die Hälfte erhöht.

Verheiratete Beschädigte mit mindestens 50 Prozent Verminderung der Erwerbsfähigkeit (Schwerbeschädigte) erhalten eine Frauenzulage, die 10 Prozent der Grundrente, der Schwerbeschädigten- und der Ausgleichszulage beträgt, und ferner eine Kinderzulage für jedes eheliche Kind in Höhe von 20 Prozent der genannten Bezüge. Witwen erhalten außerdem eine Pflegezulage von 4500 M. monatlich, die bei dauerndem Krankenlager auf 6000 M. oder auf 7500 M. erhöht wird. Beim Tode eines Rentenempfängers wird ein Sterbegeld gezahlt, welches, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist, in der Ortsklasse A 18 000 M., in B und C 16 500 M., in D und E 15 000 M. beträgt. War der Tod nicht die

Folge einer Dienstbeschädigung, dann wird ein Drittel dieser Säge gewährt.

Ist der Verletzte infolge einer Dienstbeschädigung gestorben, dann wird den Hinterbliebenen Hinterbliebenenrente gewährt. Die Witwenrente beträgt 30 Prozent der Vollrente, die dem Verstorbenen bei Lebzeiten zustehen würde. Solange sie für ein Kind sorgt, oder sobald sie das 45. Lebensjahr vollendet hat, erhält die Witwe 50 Prozent, und ist sie erwerbsunfähig, oder hat sie das 50. Lebensjahr vollendet, dann beträgt die Rente 60 Prozent. Im Falle der Wiederverheiratung erhält sie als Abfindung den dreifachen Jahresbetrag der zuletzt bezogenen Rente. Stirbt der Ehemann innerhalb zehn Jahren, dann kann die Witwe die Witwenbeihilfe erhalten, welche auch den Witwen solcher Rentenempfänger zusteht, die nicht infolge einer Dienstbeschädigung gestorben sind. Die Witwenbeihilfe darf zwei Drittel der Witwenrente nicht übersteigen. Die Waisenrente erhalten die ehelichen Kinder des infolge einer Dienstbeschädigung Verstorbenen. Sie wird im normalen Fall bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt und beträgt für die Halbwaise 25 Prozent, für die Vollwaise 40 Prozent der Vollrente des Verstorbenen. War der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, dann wird die Waisenbeihilfe gewährt, die zwei Drittel der Waisenrente nicht übersteigen darf.

War der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, dann kann im Falle der Bedürftigkeit den Eltern eine Elternrente gewährt werden, die für die Eltern zusammen 50 Prozent, für einen Elternteil allein 30 Prozent der Vollrente des Verstorbenen beträgt. Sind mehrere Söhne infolge einer Dienstbeschädigung gestorben, dann erhöht sich die Elternrente für jeden weiteren Sohn um ein Fünftel ihres Betrages. Großeltern können diese Rente erhalten, wenn keine anspruchsberechtigten Eltern vorhanden sind. Zu allen genannten Bezügen wird eine Ortszulage gewährt, die in der Ortsklasse A 25, B 22, C 18, D 14, E 10 Prozent des Gesamtbetrages beträgt.

Nach § 63, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1920 hatte der Rentenempfänger nur noch einen Teil- und schließlich überhaupt keinen Anspruch mehr auf Rente, wenn sein reicheinkommensteuerpflichtiges Jahreseinkommen einen bestimmten Betrag erreichte. Gegen diese völlig unbillige Bestimmung ist von den Kriegsverwundeten lebhaft angefaßt worden mit dem Erfolg, daß der Reichstag diesen Teil des Gesetzes gestrichen hat. Im Gesetz zur Abänderung des Reichsverordnungsgesetzes vom 22. Juni 1923 heißt es: Im § 63 wird Absatz 1, Nummer 1 gestrichen. Im neuen Gesetz vom 30. Juni wird ein § 62 eingeführt, dessen erster Absatz folgenden Wortlaut hat:

„Hat ein nach dem Reichsverordnungsgesetz Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebühren aus öffentlichen Mitteln ein Jahreseinkommen, das nach der Berechnung zur Einkommensteuer für 1922 20 000 Mk., nach der Berechnung für 1921 18 000 Mk. erreicht, so ruht ein Gehalt der Versorgungsgebühren. Für je weitere 18 000 Mk. nach der Berechnung für 1922 oder 2000 Mk. nach der Berechnung für 1921 ruht ein weiteres Gehalt. Dem Schwerbeschädigten bleibt die Schwerbeschädigtenzulage mit der entsprechenden Ausgleichs- und Ortszulage, allen anderen Beschädigten ein Betrag in Höhe der niedrigsten Schwerbeschädigtenzulage ohne Ausgleichs- und Ortszulage.“

Dieser § 62 des neuen Gesetzes besagt grundsätzlich dasselbe wie der § 63 des alten Gesetzes, der nach dem Abänderungsgesetz vom 22. Juni gestrichen ist. Neu sind lediglich die zwei Worte aus „öffentlichen Mitteln“. Aus dem Wortlaut des Gesetzes geht nicht eindeutig hervor, ob diese Worte sich auf die Versorgungsgebühren oder auf das Jahreseinkommen beziehen. Das letztere scheint uns auszusprechen, denn dann wäre an dem früheren Zustand grundsätzlich nichts geändert. Es ist nicht nur erwünscht, sondern dringend notwendig, daß der Reichsarbeitsminister eine Erklärung darüber abgibt, wie der § 62 in das neue Gesetz hineinkommt und wie er zu verstehen ist.

Die Bestimmungen über die Kapitalabfindung sind insoweit geändert, als sie sich nunmehr auf zwei Drittel der Rente, der Ausgleichszulage und der Ortszulage; für Witwen auf zwei Drittel der Witwenrente und der Ortszulage erstrecken kann.

Bezüglich der Teuerungszulagen bestimmt der § 87, daß deren Ausmaß sich nach den Veränderungen der Bezüge der Beamten richtet und die Anpassung gleichzeitig mit der Änderung für die Reichsbeamten erfolgt.

Zu den verschiedenen Arten von Gehältern wird im Falle des Bedürfnisses (der im § 90 des Gesetzes näher umschrieben wird) eine Zusatzrente gewährt; ausgenommen sind Beschädigte mit weniger als 50 Prozent Verlust der Erwerbsfähigkeit und Witwen, die 30 Prozent der Vollrente als Witwenrente beziehen. Die Zusatzrente beträgt monatlich für Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 60 Prozent 1000 Mk., 70 bis 80 Prozent 3000 Mk., mehr als 80 Prozent 5000 Mk. Für eine rentenberechtigte Witwe 3000 Mk., für eine vaterlose Waise 1000 Mk., eine elternlose Waise 1200 Mk., einen Elternteil 1200 Mk., ein Elternpaar 2000 Mk., einen Empfänger von Hausgeld oder von Übergangsgeld 3000 Mk., eine Empfängerin von Witwenbeihilfe 2000 Mk., von Waisenbeihilfe 700 Mk. Außerdem erhalten Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, wenn sie für Kinder sorgen, zu ihrer Zusatzrente für jedes Kind 1000 Mk. Die Zusatzrenten werden ebenso wie die Teuerungszulagen in Anlehnung an die Teuerungsmassnahmen für die Reichsbeamten den Veränderungen der Wirtschaftslage angepaßt.

Bei der Bemessung des Arbeitslohnes dürfen die Versorgungsgebühren nach diesem oder einem anderen Militärversorgungsgesetz nicht zum Nachteil der Beschädigten berücksichtigt werden, insbesondere ist es unzulässig, sie ganz oder zum Teil auf den Lohn anzurechnen. Über Verträge gegen diese Bestimmung entscheidet der Schlichtungsausschuß. Über den Fortfall und die Abfindung niedriger Renten heißt es u. a. im § 103: „Sofern für einen Beschädigten, dessen Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 beendete Dienstleistung gründet, für eine nach dem 31. März 1920 liegende Zeit eine Teilrente von 10 Prozent festgesetzt ist, kommt diese mit dem 31. Dezember 1923 in Wegfall.“ Im § 104 ist die Rede von Renten von 20 Prozent. Wer eine solche im Dezember 1922 bezogen hat, erhält die bisher zu zahlenden Gehältern bis zum 31. Juli. Mit dem 1. Juli 1923 wird diese Gehältern eine

einmalige Abfindung von 600 000 Mk. gewährt, die sich für jedes versorgungsberechtigte Kind um 10 Prozent erhöht. Beschädigte, die eine Rente von mehr als 20 Prozent beziehen, bei denen aber eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 Prozent festgestellt wird, erhalten die gleiche Abfindung, doch wird die Abfindungssumme für jeden seit dem 1. Juli 1923 verfloßenen vollen Monat um 16 000 Mk. getürzt.

Die neuen Bestimmungen gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1923.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 32. Wochenbeitrag für die Woche vom 5. August bis 11. August 1923 fällig geworden.

Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.
Der Vorstandsvorsitz.

Zentral-Stellenvermittlung der Bildhauer.

Verlangt: Holzbildhauer (tüchtige) nach Langenöls (Bezirk Liegnitz), Halberstadt, Tannenfeld bei Nöbdenitz in Thüringen, Hildesheim, Halle in Westfalen, Lriebeles, Freiburg in Baden (als Werkstatteleiter); (bessere und mittlere) nach Potsdam; (einfache) nach Odersfeld bei Barbis am Harz. Reflektanten wollen sich schriftlich wenden an P. Dupont, Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Die Bildhauerei.

Vor etwa Jahresfrist hat unser Verband unter dem Titel „Die Bildhauerei“ ein Heft herausgegeben, in dem Abbildungen von ausgeführten Arbeiten in Holz, Sandstein, Marmor und von Modellen geboten wurden. Der Zweck dieser Publikation war es, dem Bedürfnis der in unserm Verband organisierten Bildhauer nach Material für die fachtechnische Fortbildung Rechnung zu tragen. Dieser Aufgabe dient in erster Linie unser „Fachblatt für Holzarbeiter“, welches monatlich erscheint und anerkanntermaßen unter den kunstgewerblichen Zeitschriften einen hohen Rang einnimmt. Es liegt in der Natur der Sache, daß das „Fachblatt“ vornehmlich die verschiedenen Zweige der Tischlerei pflegt. Aus den sonstigen in unserm Verband vertretenen Berufen ist aber des öfteren der Wunsch nach ähnlichem fachlichen Bildungsmaterial an den Verbandsvorstand herangetreten. Dem ist soweit als möglich entsprochen worden. Hierbei kann es sich jedoch nicht um periodische, in regelmäßigen kurzen Zwischenräumen erscheinende Druckschriften handeln. Es sind im Laufe der Zeit im Format und der Aufmachung des „Fachblatt für Holzarbeiter“ seit dem Jahre 1912 insgesamt drei Hefte für Stellmacher und je ein Heft für Drechsler und Korbmacher erschienen. In die gleiche Reihe gehört das im Sommer vorigen Jahres erschienene Heft „Die Bildhauerei“. „Die Bildhauerei“ ist von der Fachkritik sehr günstig aufgenommen worden, noch größer war jedoch der Erfolg bei denen, für die es bestimmt war. In kurzer Zeit war die gesamte Auflage ausverkauft. Den gleichen Beifall fand das Heft auch im Ausland. Das Heft mit in die englische Sprache übersetztem Text hat in England und Amerika zahlreiche Abnehmer gefunden. Dieser Erfolg ermutigte zu der Herausgabe eines zweiten Heftes, das nun vorliegt. Diesmal ist die Steindruckerei unberücksichtigt geblieben. Neben einer Anzahl Abbildungen von Modellen sind vornehmlich Holzplastiken wiedergegeben. Der Bearbeiter des Heftes, Kollege Dupont, spricht sich im Leitartikel über die Gesichtspunkte aus, die für die Zusammenstellung bestimmend waren. Die Pflicht, zur Hebung des Geschmacks und des Bildhauerberufes beizutragen, will er nicht aus dem Auge verlieren, in erster Linie kommt aber der praktische Zweck. Er will der kunstgewerblichen Bildhauerei das Bestmögliche bieten; sein Ehrgeiz ist zwar nicht darauf gerichtet, hohen künstlerischen Ansprüchen gerecht zu werden, aber wer auch das Heft unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, wird es nicht ohne Befriedigung aus der Hand legen. Für unsere Kollegen aus dem Bildhauerberuf bedarf das Heft keiner Empfehlung; viele von ihnen haben es bereits mit Sehnsucht erwartet, und sie werden bei seiner Durchsicht nicht enttäuscht sein.

Eine Jugendbewegung in unserem Verband.

Die erfreuliche Entwicklung unserer Jugendabteilungen hat uns im vergangenen Jahre einen erheblichen Zuwachs an jugendlichen Mitgliedern gebracht. Trotzdem stehen uns aber noch viele fern. Dies trifft besonders für die Lehrlinge zu. Durch eine allgemeine Jugendbewegung, die einheitlich vom 15. bis 21. Oktober im ganzen Reich stattfindet, sollen auch diese auf unsere Jugendarbeit aufmerksam gemacht und für uns gewonnen werden. Das Jugendsekretariat hat bereits durch Rundschreiben den Jugendabteilungen Näheres über die Organisation der Jugendbewegung mitgeteilt. Um einen guten Verlauf und Erfolg der Woche zu gewährleisten, muß schon jetzt in allen Orten dazu Stellung genommen werden. Von den älteren Kollegen wird erwartet, daß sie durch volle Unterstützung wesentlich für ein gutes Gelingen beitragen werden. Alles Nähere wird den Ortsverwaltungen durch besondere Zirkulare mitgeteilt.

Korrespondenzen.

Schönheit. Die gute Konjunktur des Vormonats in der Bürstenindustrie hat auch im Juli angehalten, jedoch konnte am Schlusse des Monats eine teilweise Abflauung des Geschäftes bemerkt werden. Viele Betriebe leiden unter Rohstoffmangel. Auch die Geldbeschaffung an den Lohnträgern ist auf Schwierigkeiten, so daß meistens nur Abschläge gezahlt werden konnten. Die Rechtsverbindlichkeit des Reichstarifs gibt jetzt die Möglichkeit, die Peinarbeit zu erfassen. Verhandlungen mit dem Arbeitgeber-Schutzverband über die Durchführung sind im Gange. Die endgültige Regelung, die für die gesamte deutsche Bürstenindustrie von Bedeutung sein wird, werden wir nach Abschluß der Verhandlungen bekanntgeben. Eine gute Beschäftigung kann auch die Handwerker in Karlsruhe aufweisen. Dagegen liegt die Tischlerei und Sägerei danieder.

Unsere Lohnbewegungen.

Neue Lohnabkommen.

Im Landesbezirk Württemberg und Baden wurde der Durchschnittslohn in der II. Ortsklasse für die Woche vom 3. bis 9. August auf 66 900 Mk. festgesetzt.

Im Landesbezirk Schlesien erhöhen sich die Vertragslöhne in der Woche vom 28. Juli bis 3. August entsprechend den Feststellungen des Breslauer Lohnamtes um 50,4 Prozent. Sie betragen in den Ortsklassen II bis VI 30 830 Mk., 29 910 Mk., 28 980 Mk., 28 060 Mk. und 27 130 Mk.

In Groß-Berlin konnte eine Verständigung nicht erzielt werden. Die Unternehmer boten für die Woche vom 29. Juli bis 4. August schließlich 60 Prozent Zulage, womit der Durchschnittslohn auf 44 576 Mk. steigen würde; nach diesem Satz sollte der Lohn ausbezahlt werden. Unsere Kollegen haben den Schlichtungsausschuß angerufen.

Im Landesbezirk Ostpreußen betragen die Durchschnittslöhne vom 27. Juli bis 2. August in den Ortsklassen II bis VI 26 744 Mk., 25 004 Mk., 24 014 Mk., 23 196 Mk. und 22 797 Mk.

Für das Holzgewerbe in Mecklenburg-Schwerin wurde am 27. Juli eine Vereinbarung getroffen, nach welcher der Durchschnittslohn vom 21. bis 27. Juli in den Ortsklassen II bis VI 17 500 Mk., 17 200 Mk., 16 900 Mk., 16 600 Mk. und 16 300 Mk. beträgt. Diese Säge erhöhen sich ab 28. Juli nach Maßgabe des Reichsindex und betragen in der Woche vom 28. Juli bis 3. August 31 800 Mk., 31 200 Mk., 30 500 Mk., 29 900 Mk. und 29 300 Mk.

Für den Landesbezirk Hamburg-Schleswig-Holstein-Silber wurde für die Woche vom 27. Juli bis 2. August vereinbart, daß der Durchschnittslohn in den Ortsklassen I bis VI 49 000 Mk., 43 100 Mk., 40 700 Mk., 38 700 Mk., 37 200 Mk. und 35 300 Mk. beträgt.

Für den Landesbezirk Bremen-Oldenburg-Friesland beträgt der Durchschnittslohn in der Woche vom 27. Juli bis 2. August in den Ortsklassen II bis VI 40 000 Mk., 38 000 Mk., 36 000 Mk., 34 000 Mk. und 32 000 Mk.

Im Landesbezirk Provinz Sachsen und Anhalt betragen die Durchschnittslöhne in der Woche vom 27. Juli bis 2. August in den Ortsklassen II bis V 40 804 Mk., 39 172 Mk., 37 540 Mk. und 35 908 Mk.

Im Landesbezirk Rheingebiet beträgt nach der getroffenen Vereinbarung der Durchschnittslohn vom 30. Juli bis 4. August in den sechs Ortsklassen 75 050 Mk., 75 000 Mk., 71 990 Mk., 68 991 Mk., 65 241 Mk. und 61 492 Mk.

Im Landesbezirk Rheinland-Westfalen beträgt der Durchschnittslohn im besetzten Gebiet ab 1. August in den drei Ortsklassen 75 000 Mk., 71 960 Mk. und 68 260 Mk. Im unbefetzten Gebiet gelten ab 2. August für die sechs Ortsklassen die folgenden Durchschnittslöhne: 75 000 Mk., 71 850 Mk., 68 100 Mk., 64 245 Mk., 60 520 Mk. und 56 790 Mk. Diese Regelung gilt bis zum 4. August; am 6. August wird aufs neue verhandelt.

Im Landesbezirk Hessen und Hessen-Nassau (Hüdn.) wurde für die Woche vom 26. Juli bis 1. August ein Spitzenlohn von 45 000 Mk. vereinbart.

Für das bayerische Sägewerke wurde der Lohn für die Woche vom 28. Juli bis 2. August durch Schiedsspruch festgesetzt. Er beträgt für die Arbeitergruppe a in der ersten Ortsklasse 34 000 Mk.

Für das Sägewerke in Württemberg und Baden wurde der Lohn für die Woche vom 29. Juli bis 4. August durch das Tarifamt festgesetzt. Der Spitzenlohn beträgt in Baden 38 000 Mk., in Württemberg 37 000 Mk.

Für die sächsischen Astenfabriken wurde für die Woche vom 27. Juli bis 2. August der Durchschnittslohn in den vier Ortsklassen auf 37 500 Mk., 35 630 Mk., 33 850 Mk. und 32 160 Mk. festgesetzt.

Für die Sägewerksbetriebe in der Altmark ist am 20. Juli erstmalig ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, der bis zum 1. April 1924 läuft und mit dreimonatiger Frist gekündigt werden kann. Für die Lohnbildung sind drei Ortsklassen gebildet, wobei Stendal, Salzwedel und Tangermünde zur ersten Klasse gehören. Nach dem zum Verträge gehörigen Lohnabkommen beträgt der Mindestlohn vom 26. Juli bis 1. August für die erste Arbeitergruppe 16 500 Mk., 15 840 Mk. und 15 180 Mk.

In der Sägewerksindustrie in Mecklenburg-Schwerin erhöht sich der Lohn in der Woche vom 29. Juli bis 4. August entsprechend dem Reichsindex um 81,7 Prozent und beträgt in den vier Ortsklassen 30 610 Mk., 30 010 Mk., 29 410 Mk. und 28 810 Mk.

Für die Sägewerksindustrie in Mecklenburg-Strelitz wurde nach dreitägigem Streik am 26. Juli eine Vereinbarung getroffen, welche die Löhne vom 19. Juli an regelt. Vom 26. Juli bis 1. August beträgt der Lohn der Gruppe a in den drei Ortsklassen 14 840 Mk., 14 140 Mk. und 13 440 Mk. Er steigt in den folgenden Wochen nach dem Reichsindex. Dieses Abkommen gilt mit vierzehntägiger Kündigungsfrist.

In der Sägewerksindustrie in Süd-Ostpreußen beträgt der Lohn für verheiratete Arbeiter der Gruppe I vom 29. Juli bis 4. August in den drei Ortsklassen 20 330 Mk., 20 250 Mk. und 20 180 Mk.

In der niederschlesischen Sägewerksindustrie wurde der am 17. Juli ausgebrochene Streik am 28. Juli durch einen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses in Ovelgönitz beigelegt. Durch den Schiedsspruch werden die Löhne ab 13. Juli geregelt. Für die Woche vom 3. bis 10. August betragen die Mindestlöhne der Gruppe a in den vier Ortsklassen 44 500 Mk., 43 610 Mk., 42 720 Mk. und 41 830 Mk.

Für die brandenburgische Sägewerksindustrie fällt das Landestarifamt am 2. August einen Schiedsspruch, nach welchem für die Woche vom 13. bis 19. Juli eine Nachzahlung von 30 Prozent erfolgt. Soweit die Nachzahlung nicht bis 23. Juli erfolgt ist, beträgt sie 50 Prozent. Dem Reichsindex entsprechend steigt der Lohn ab 27. Juli um 81,7 Prozent; er beträgt für die Lohngruppe A1 in den acht Ortsklassen 43 180 Mk., 41 310 Mk., 37 560 Mk., 33 050 Mk., 30 040 Mk., 27 790 Mk., 26 290 Mk. und 25 160 Mk.

Für die Sägewerksindustrie in Rheinland-Westfalen wurden die Löhne für die Zeit vom 30. Juli bis 4. August geregelt. Der Durchschnittslohn beträgt für die erste Arbeitergruppe in den fünf Ortsklassen in besetzten Gebieten 50 000 Mk., 48 000 Mk., 46 000 Mk., 43 500 Mk. und 41 000 Mk.; in unbefetzten Gebieten 48 000 Mk., 46 100 Mk., 44 200 Mk., 41 750 Mk. und 39 350 Mk.

Für die Modellfabriken in Rheinland-Westfalen wurde der Durchschnittslohn vom 30. Juli bis 4. August in den vier Ortsklassen auf 29 660 Mt., 36 306 Mt., 22 555 Mt. und 78 803 Mt. festgesetzt.

Für die Werften an der Oberelbe, in Dresden, Schandau, Riesa und Königstein, wurde der Lohn ab 20. Juli auf 24 000 Mt., ab 27. Juli auf 36 000 Mt., ab 3. August auf 45 000 Mt. festgelegt.

In der Musikinstrumentenindustrie in Leipzig wurde der Durchschnittslohn vom 26. Juli bis 1. August auf 39 000 Mt. festgesetzt.

In der Oberelbe wurde der Lohn der Tischler in der Woche vom 26. Juli bis 1. August auf 36 700 Mt. festgesetzt.

In der Sägewerksindustrie beträgt der Spitzenlohn vom 1. bis 8. August 29 634 Mt., vom 9. bis 16. August 35 000 Mt.

In Berlin wurde der Lohn in der Musikinstrumentenindustrie ab 27. Juli um 80 Prozent erhöht.

In Rostockerfelde wurde mit der dortigen Arbeitgebervereinigung für die Woche vom 3. bis 9. August ein Durchschnittslohn von 70 000 Mt. vereinbart.

In Nennötting wurde der Streit in der Korbmöbelfabrik Schäffer durch Vermittlung des Landeseinigungsamtes, Zweigstelle München, erfolgreich beendet.

In Mannheim ergibt die erfolgte Lohnregelung in der Woche vom 30. Juli bis 5. August für die Schreiner einen Durchschnittslohn von 62 000 Mt.

Ausland.

Streit der Holzarbeiter in Basel.

Seit dem 23. Mai stehen die Holzarbeiter in Basel in einem Streit, den sie mit bewundernswerter Ausdauer führen. Am 20. Juli hat das Schiedsgericht des staatlichen Einigungsamtes wieder einen Schiedsspruch gefällt.

Aus der Holzindustrie.

Für die Goldmarktrechnung beim Rundholzeinfuhr

tritt auch die "Holzwelt" ein. Unter der Überschrift "Stimmen zur Neuordnung der Holzverkaufsbefugnisse" bringt sie in ihrer Nummer vom 31. Juli umfangreiche Auszüge aus der in Nummer 30 der "Holzarbeiter-Zeitung" veröffentlichten Aufsätze.

Nicht man von dem Vorstehenden die tendenziösen Antworten ab, so zeigt sich, wie die ohne Zweifel schwierige Regelung der Holzverkäufe- und Stundungsbedingungen auf der Seite der Arbeitnehmer beurteilt wird.

Diese Lösung ist gewiss nicht ideal, aber im Vergleich zu der Entschädigung, wie sie an anderen Orten gewährt wird, bedeutet sie einen großen Fortschritt.

zahlreichen Sägewerksbesitzern außerordentlich schwerfallen würde, wird bei den unaufhörlichen Substanzverlusten und der fast allgemeinen Berarmung jedes Betriebes niemand verkennen.

Diese Äußerung ist insbesondere deshalb interessant, weil die "Holzwelt" das offizielle Organ einer Anzahl bedeutender Verbände von Holzhändlern und Sägewerksbesitzern ist.

Erstaunlich ist es, daß nach den Berichten über die Verhandlungen des Forstkassus mit den Holzinteressenten auch die anwesenden Vertreter der Holzverarbeitenden Industrie die Forderungen der Sägewerksindustrie rückhaltlos unterstützten.

Die Entschädigung der Lehrlinge ist ein sehr trauriges Kapitel. Die Unternehmer, besonders in der Holzindustrie, sträuben sich mit Händen und Füßen gegen eine Mitwirkung ihres Verbandes bei der Festlegung der Entschädigungssätze.

Wertbeständige Entschädigungssätze für Lehrlinge.

Die Entschädigung der Lehrlinge ist ein sehr trauriges Kapitel. Die Unternehmer, besonders in der Holzindustrie, sträuben sich mit Händen und Füßen gegen eine Mitwirkung ihres Verbandes bei der Festlegung der Entschädigungssätze.

Im 1. Halbjahr den Preis von 2 Pfund Marktentort

Table with 2 columns: 'Im 1. Halbjahr den Preis von 2 Pfund Marktentort' and corresponding values. The table lists prices for different grades of wood.

Diese Lösung ist gewiss nicht ideal, aber im Vergleich zu der Entschädigung, wie sie an anderen Orten gewährt wird, bedeutet sie einen großen Fortschritt.

Weise den Brotpreis zugrunde, dann erkennt man erst, wie jämmerlich die Entschädigung ist im Vergleich zu den doch gewiss nicht glänzenden Entschädigungssätzen der Vorkriegszeit.

Literarisches.

Der Aukturm gegen den Achtstundentag. Von Professor Lupo B. ...

Der große Lehrlinge der Arbeiter hat in der "Sozialen Praxis" eine Reihe von Aufsätzen zur Verteidigung des jetzt so scharf angelegerten Achtstundentages erscheinen lassen.

Der wertvolle Inhalt der gewerkschaftlichen Jugendprogramme und wichtiger Material für die gesamte Jugendarbeit der Gewerkschaften.

Die Broschüre enthält das gewerkschaftliche Jugendprogramm und wichtiger Material für die gesamte Jugendarbeit der Gewerkschaften.

Die beiden ersten Teile dieser Fachkunde behandeln Rohstoffkunde und Verbindungslehre für Tischler.

Die Dr. v. L. ... in die Ortsverwaltung und Mitglieder unserer Kasse. Auf Beschluß des Aufsichtsrats unter Zustimmung des Zentralvorstandes werden die bisherigen Beiträge vom Montag, dem 20. August d. J., wie folgt festgesetzt:

Table with 4 columns showing membership fees for different classes (I, II, III, IV) for 1 year, 5 years, and 10 years.

Die Ortsverwaltung werden ersucht, die Vorschriften genau einzuhalten und die nächste Abrechnung pünktlich bis zum 15. Oktober einzuweisen.

Table with 4 columns showing membership fees for different classes (I, II, III, IV) for 1 year, 5 years, and 10 years.

Die Ortsverwaltung werden ersucht, die Vorschriften genau einzuhalten und die nächste Abrechnung pünktlich bis zum 15. Oktober einzuweisen.

Die Ortsverwaltung werden ersucht, die Vorschriften genau einzuhalten und die nächste Abrechnung pünktlich bis zum 15. Oktober einzuweisen.

Die Ortsverwaltung werden ersucht, die Vorschriften genau einzuhalten und die nächste Abrechnung pünktlich bis zum 15. Oktober einzuweisen.

Die Ortsverwaltung werden ersucht, die Vorschriften genau einzuhalten und die nächste Abrechnung pünktlich bis zum 15. Oktober einzuweisen.

Geerbene Mitglieder: Advertisement for a list of members, including names like Miesner, Peter, Sollenst, etc.

2 gute Möbelflicker: Advertisement for furniture repair services, mentioning 'Jg. Möbelflicker' and 'Werkmeister'.

Polierer und Piano-Zusammenleber: Advertisement for piano tuning and polishing services, listing 'Arnold' and 'Hilgert'.

FLATOW: Advertisement for a book or manual, featuring the name 'FLATOW' in large letters.

Die Französische Revolution: Advertisement for a book about the French Revolution, published by the German Woodworkers' Association.

Geerbene Mitglieder: Advertisement for a list of members, including names like Jolif, Liliowski, etc.

Einige jüngere Vergolder: Advertisement for gilding services, mentioning 'Einige jüngere Vergolder' and 'Kaltentmacher'.

Einige jüngere Vergolder: Advertisement for gilding services, mentioning 'Einige jüngere Vergolder' and 'Kaltentmacher'.

Lichtnechts: Advertisement for 'Lichtnechts' (fireflies), featuring the name in large letters.

Die Französische Revolution: Advertisement for a book about the French Revolution, published by the German Woodworkers' Association.